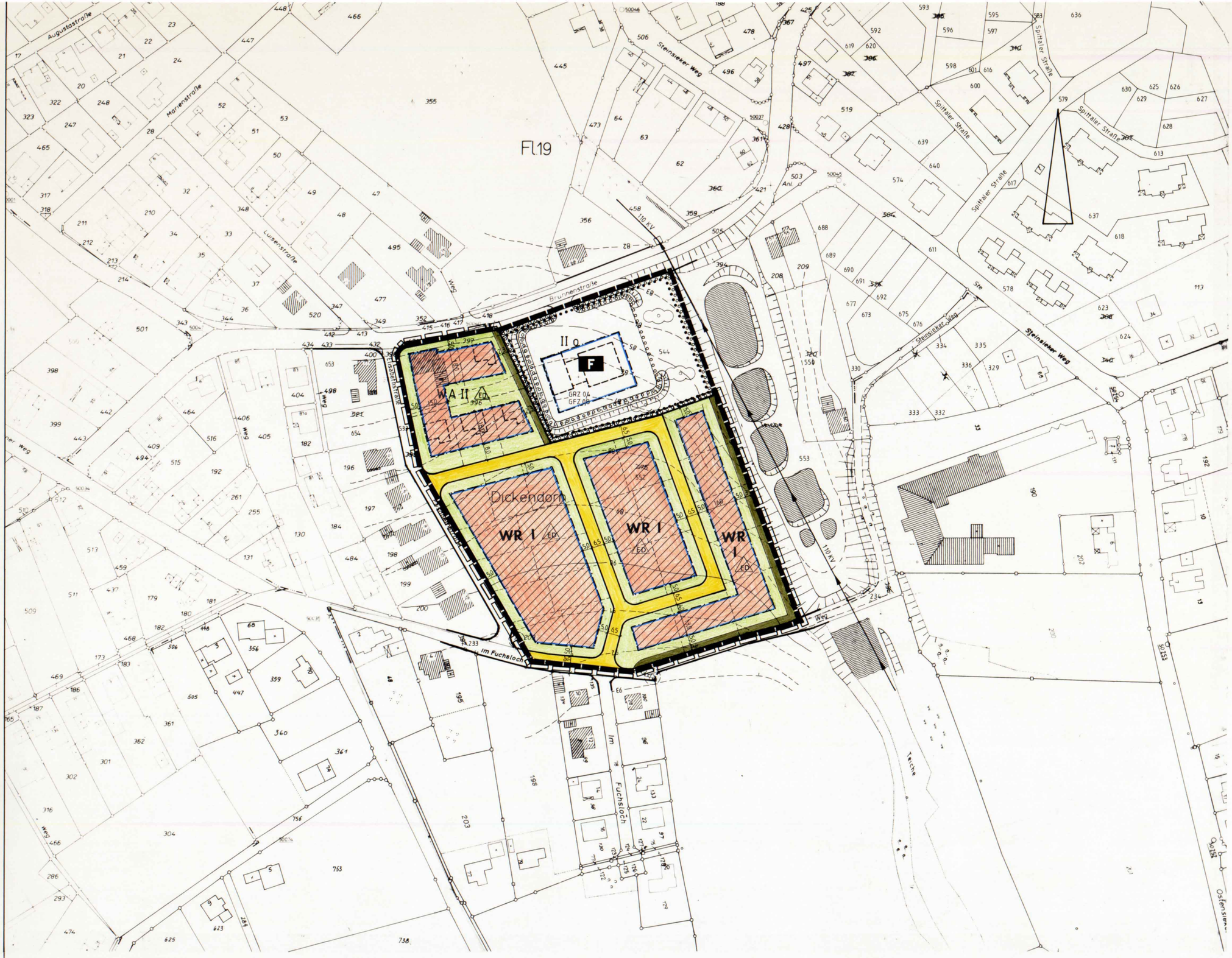

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15.12.1997 (BGBl. I S.2902) und das Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG) vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108), mit Berichtigung der Bekanntmachung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137).

Bebauungsplan Nr. 133 der Stadt Löhne
„Gebiet zwischen Brunnenstraße, Elisabathstraße und Im Fuchsloch" vom 13.08.1988.

B. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

WR — **Reines Wohngebiet** (§ 3 BauNVO)

WA — **Allgemeines Wohngebiet** (§ 4 BauNVO)

Zahl der zulässigen Vollgeschosse (§§ 16 u. 18 BauNVO)

I — ein Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

ED — **Bauweise**(§ 22 BauNVO);
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

öffentliche Verkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinien

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Private Grünfläche, die mit Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen ist.
Je vollendete 400 m² Grundstücksfläche ist **ein** standortgerechter, heimischer **Laubbaum** anzupflanzen, **mindestens jedoch ein Laubbaum pro Grundstück.**
Die Anpflanzung hat spätestens ein Jahre nach Nutzungsaufnahme der Gebäude zu erfolgen. Die Bäume sind auf Dauer zu erhalten, abgängige Bäume sind zu ersetzen.

C. Sonstige Darstellungen und Hinweise

↓65↓ — **Maßangaben in Metern**

D. Planaufhebung

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 133 sind mit Inkrafttreten dieser Planänderung aufgehoben, sofern sie der neuen Planung entgegenstehen.

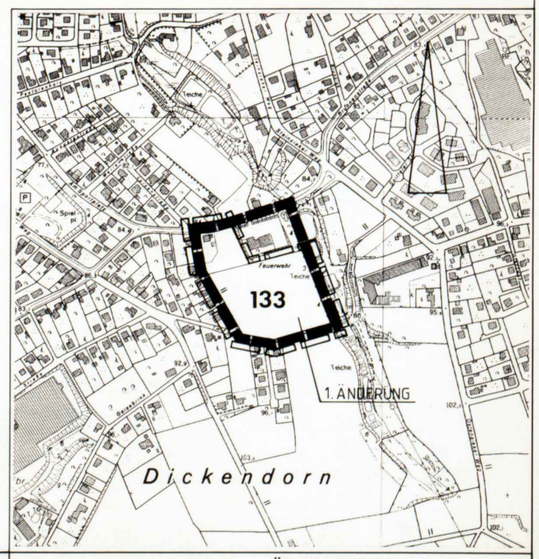

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5.000

BESCHEINIGUNGEN

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Löhne, den

Öff. best. Vermessungsing.

Planentwurf:

Stadt Löhne
- Der Bürgermeister -
Planungs- und
Bauordnungsamt

Löhne, den 28. 06. 2000

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 2 (1) i.V.m. § 2 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) aufgrund Beschluss des Rates der Stadt Löhne vom 12. 04. 2000 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss ist am 26. 04. 2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Löhne, den 27. 04. 2000

Stadt Löhne
- Der Bürgermeister -
Im Auftrag

Gemäß § 13 (1) Satz 2 BauGB ist den Eigentümern und Nachbarn der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 02. 05. 2000 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19. 05. 2000 gegeben worden.

Löhne, den 22. 05. 2000

Stadt Löhne
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Rat der Stadt Löhne am 28. 06. 2000 als Satzung beschlossen worden

Löhne, den 29. 06. 2000

Bürgermeister Schriftführer

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches sind Ort und Zeit der Auslegung am 08. 07. 2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung rechtskräftig geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus.

Löhne, den 10. 07. 2000

Stadt Löhne
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsexemplar vom wird bescheinigt.

Löhne, den

Stadt Löhne
- Der Bürgermeister -
Im Auftrag

STADT LÖHNE

GEM. LÖHNE **FLUR 19**

BEBAUUNGSPLAN NR. 133, 1. ÄNDERUNG

GEBIET ZWISCHEN BRUNNENSTRASSE; ELISABETHSTRASSE UND IM FUCHSLOCH

. AUSFERTIGUNG

PLANUNTERLAGE M. 1:1.000	18.04.2000 Bu.	
STAND:	17.07.2000 Bu.	
ERGÄNZT: April 2000		